



Anleitung zum Schlichtungsverfahren

Friedensrichter sind Mitglieder der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene und die erste, obligatorische Schlichtungsbehörde bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie:

- Konsumentenrechtliche Forderungen und allgemeine Forderungsklagen (1)
- Arbeitsrecht (2)
- Erbrecht (3)
- Unterhalt (4)
- Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen (5)
- Schadenhaftungen (6)
- Persönlichkeitsverletzungen (7)
- Nachbarrechtliche Streitigkeiten (8)
- Stockwerkeigentum (9)
- Allgemeine, negative Feststellungsklagen (10)

Mit Einreichung des Schlichtungsgesuches wird das Verfahren eingeleitet

Bei allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten können Friedensrichter (auf Antrag der klagenden Partei) bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.00 endgültig entscheiden und bis zu Fr. 5'000.00 den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

Die beim Friedensrichteramt getroffene Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides.

Wo muss das Gesuch eingereicht werden?

Für allgemeine Geldforderungen (1/4)

Nach erfolgter Betreuung, mit erhobenem Rechtsvorschlag oder Geldforderungen ohne vorgängige Betreuung ist das Schlichtungsgesuch einzureichen:

- Am Wohnsitz des Beklagten
- Gegen juristische Personen am Sitz der Firma (allgemeiner Gerichtsstand)
- Wenn vorhanden am vertraglich vereinbarten Gerichtsstand
- Konsumentenrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten vom Konsumenten auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden (nicht aber vom Verkäufer)

Arbeitsrechtliche Klagen (2)

Für ausstehende Löhne, Überstunden, Ferienleistungen, Arbeitszeugnisse, etc. ist das Schlichtungsgesuch für Arbeitsrechtliche Forderungen (im Doppel) einzureichen am:

- Wohnsitz der beklagten Partei oder Sitz der Firma
- Am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet
- Klagen des Arbeitnehmers mit internationalem Verhältnis auch an dessen eigenem Wohnsitz

Erbrechtliche Klagen (3)

Erbrechtliche Klagen sind am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erheben.

Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen, Schadenersatzklagen (5/6)

- Am Unfallort oder am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei
- Am (Wohn-)Sitz der geschädigten oder beklagten Partei oder am Handlungs- oder Erfolgsort

Klagen auf Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff ZGB (7)

- Am Wohnsitz der beklagten Partei
- Am Wohnsitz des Klägers

Klagen aus Nachbarrecht, Stockwerkeigentum, Sachenrecht (8/9)

- Am Ort der gelegenen Sache

Allgemeine negative Feststellungsklagen (10)

Die negative Feststellungsklage bezweckt die Beendigung eines laufenden Betreibungsverfahrens, weil es an der materiellen Grundlage fehlt, Fehlen einer Schuld, rechtsmissbräuchliche Betreibung bzw. die Löschung einer (ungerechtfertigten) Betreibung im Betreibungsregister.

- Örtliche Zuständigkeit am Betreibungsort. Sachliche Zuständigkeit: nach Prozessrecht
- Verfahrensart ordentlich (SchKG 85a in Verbindung mit SchKG 8a Abs. 3 lit. A)

Wie ist das Gesuch auszufüllen?

Das Gesuch ist in zweifacher Ausfertigung komplett ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und mit Beilage sämtlicher dazugehörigen Unterlagen auf dem Postweg einzureichen.

Achtung: Elektronische Eingaben sind nur möglich mit vorhandener elektronischer Signatur gemäss [Bestimmungen des e-gov](#).

Die Forderungsklage muss enthalten (1):

- Das Rechtsbegehren: Die genau eingeklagte Summe
(z. B. "Es sei die beklagte Partei zu verpflichten, der klagenden Partei zu bezahlen: Fr. xx + allfällige Verzugszinsen ab xx + allfällige Kosten von Fr. xx")
- der Streitgegenstand: Eine kurze Zusammenfassung über die Entstehung dieser Forderung
(z. B. "unbezahlte Reparaturrechnung eines Autos", "unbezahlte Rechnungen aus einem Kauf von xx" oder "Forderung aus gewährtem Darlehen vom ..." etc.)
- Verträge, Rechnungen, Mahnungen, evtl. Zahlungsbefehl sind mit dem Gesuch einzureichen

Die Arbeitsrechtliche Klage muss enthalten (2):

- Sämtliche beantragten Forderungen
(z. B. Lohn, 13. Monatslohn, Ferienlohn oder Arbeitszeugnis, Zeugnisänderungen oder Arbeitsbestätigungen, etc.)
- Arbeitsvertrag, Kündigung, Lohnabrechnungen, Zeugnis etc. sind mit dem Gesuch einzureichen

Wo gibt's Formulare?

Schlichtungsgesuchsformulare können bezogen werden:

- www.schlieren.ch, [Friedensrichteramt](#)
- persönlich beim Friedensrichteramt
- per [E-Mail](#)

Für weitere Fragen steht Ihnen die örtliche Friedensrichterin gerne zur Verfügung.

Sprechstunden beim Friedensrichteramt nur nach Vereinbarung.

Nicht zuständig sind Friedensrichterämter für:

- Forderungen aus Miet- und Pachtverhältnissen von Wohn- und Geschäftsräumen (zuständig ist die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirksgerichts)
- Ehescheidung/Trennung/Familienrechtliche Klagen (wenden Sie sich an das Bezirksgericht am Wohnsitz einer Partei)

Das Bezirksgerichts Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erteilt unentgeltliche Rechtsauskünfte und Sprechstunden in den Bereichen Arbeits-, Familien- und Mietrecht, sowie Eheschutz:

- Freitags, 14.00 bis 16.00 Uhr, ohne telefonische Voranmeldung (Es werden keine telefonischen Rechtsauskünfte erteilt)
- Merkblätter, Formulare und weitere Informationen auch unter www.bezirksgericht-dietikon.ch.